

Besondere Hinweise an die Anteilhaber des MEAG EuroFlex – Änderung Anlagegrundsatz zum 1. Juli 2009

Die MEAG MUNICH ERGO Kapitalanlagegesellschaft mbH (Gesellschaft) hat beschlossen, beim Sondervermögen MEAG EuroFlex (ISIN: DE0009757484) das in den Besonderen Vertragsbedingungen festgelegte Anlagekonzept neu zu strukturieren. Zukünftig ist bei diesem Sondervermögen der Erwerb von Investmentfondsanteilen, die überwiegend in Wertpapiere investieren, bis zu 10 % des Wertes des Sondervermögens zulässig.

Infolgedessen werden bei den Besonderen Vertragsbedingungen des Sondervermögens folgende Änderungen bzw. Ergänzungen vorgenommen:

§ 1 „Vermögensgegenstände“ wird um Nr. 4 ergänzt („Investmentanteile gemäß § 50 InvG“).

§ 2 „Anlagegrenzen“ wird um Absatz 7 ergänzt. Gemäß diesem Absatz ist für den MEAG EuroFlex der Erwerb von Investmentfondsanteilen, die überwiegend in Wertpapiere investieren, bis zu 10 % des Wertes des Sondervermögens zulässig.

Des Weiteren ergeben sich Anpassungen in den §§ 3, 6 und 7 der Besonderen Vertragsbedingungen. Der vollständige Wortlaut der zukünftigen Besonderen Vertragsbedingungen des Sondervermögens MEAG EuroFlex wird am Ende dieser Veröffentlichung abgedruckt.

Nach Umstellung der Besonderen Vertragsbedingungen auf das Investmentänderungsgesetz mit Inkrafttreten zum 1. Januar 2009 werden die Besonderen Vertragsbedingungen mit Genehmigung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) vom 26. Mai 2008 geändert und treten zum **1. Juli 2009** in Kraft.

Den Anteilhabern und dem Fonds entstehen durch die Änderungen keine Kosten.

Laut Verwaltungspraxis der BaFin kann auf ein kostenloses Umtauschangebot gemäß § 43 Absatz 3 Satz 1 InvG verzichtet werden, wenn die Kapitalanlagegesellschaft kein Sondervermögen mit vergleichbarem Anlagegrundsatz verwaltet. Hiervon macht die Gesellschaft Gebrauch und wird kein kostenloses Umtauschangebot für den MEAG EuroFlex anbieten.

Mit Inkrafttreten der geänderten Vertragsbedingungen zum 1. Juli 2009 erscheint auch eine aktualisierte Ausgabe des ausführlichen und vereinfachten Verkaufsprospektes des Sondervermögens, die im Internet unter www.meag.com oder bei der MEAG MUNICH ERGO Kapitalanlagegesellschaft mbH auf Anforderung kostenfrei erhältlich sind.

Der vollständige Wortlaut der Besonderen Vertragsbedingungen des Sondervermögens MEAG EuroFlex lautet ab 1. Juli 2009 wie folgt, wobei die geänderten Textstellen durch **Fettdruck** kenntlich gemacht wurden:

Besondere Vertragsbedingungen

zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen
den Anlegern und

der MEAG MUNICH ERGO Kapitalanlagegesellschaft mbH, München,
(nachstehend "Gesellschaft" genannt)

für das von der Gesellschaft aufgelegte
richtlinienkonforme Sondervermögen

MEAG EuroFlex,

die nur in Verbindung mit den für richtlinienkonforme Sondervermögen

von der Gesellschaft aufgestellten

„Allgemeinen Vertragsbedingungen“

gelten.

ANLAGEGRUNDSÄTZE UND ANLAGEGRENZEN

§ 1 Vermögensgegenstände

Die Gesellschaft darf für das Sondervermögen folgende Vermögensgegenstände erwerben:

1. Wertpapiere gemäß § 47 InvG;
2. Geldmarktinstrumente gemäß § 48 InvG;
3. Bankguthaben gemäß § 49 InvG;
- 4. Investmentanteile gemäß § 50 InvG;**
5. Derivate gemäß § 51 InvG;
6. Sonstige Anlageinstrumente gemäß § 52 InvG.

§ 2 Anlagegrenzen

1. Das Sondervermögen muss überwiegend aus im Inland ausgestellten und auf DEM oder EUR lautenden verzinslichen Wertpapieren mit (Rest-) Laufzeiten bis 24 Monaten und verzinslichen Wertpapieren mit periodischer Zinsfestsetzung bestehen.
2. Bis zu 25 % des Wertes des Sondervermögens dürfen in Wertpapieren von Ausstellern angelegt werden, die ihren Sitz in Ländern außerhalb Europas haben.
3. Etwa sich aus der Ausübung von Bezugsrechten bei Wandel- und Optionsanleihen ergebende Aktien oder Rechte sind innerhalb angemessener Frist zu veräußern.
4. Die in Pension genommenen Wertpapiere sind auf die Anlagegrenzen des § 60 Absatz 1 und 2 InvG anzurechnen.
5. Die Gesellschaft darf in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente folgender Aussteller mehr als 35 % des Wertes des Sondervermögens anlegen:
 - Bundesrepublik Deutschland
 - Frankreich
 - Großbritannien.
6. Bis zu 49 % des Wertes des Sondervermögens dürfen in Geldmarktinstrumenten nach Maßgabe des § 6 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ und in Bankguthaben nach Maßgabe des § 7 Satz 1 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ angelegt werden. Hierbei sind bezüglich der Geldmarktinstrumente die für das Sondervermögen gehaltenen Bankguthaben und bezüglich der Bankguthaben die gehaltenen Geldmarktinstrumente anzurechnen. Geldmarktinstrumente und Bankguthaben lauten auf eine europäische Währung bzw. werden darin gehandelt, können aber unter Einhaltung von Absatz 2 auch auf eine außereuropäische Währung lauten bzw. darin gehandelt werden. Beträge, die die Gesellschaft als Pensionsnehmer gezahlt hat, sind hierbei anzurechnen. Die in Pension genommenen Geldmarktinstrumente sind auf die Anlagegrenzen des § 60 Absatz 1 und 2 InvG anzurechnen.
7. **Bis zu 10 % des Wertes des Sondervermögens dürfen in Anteilen an in- und ausländischen Investmentvermögen, die nach den Vertragsbedingungen oder der Satzung überwiegend in Vermögensgegenständen nach § 1 Nr. 1 investieren, nach Maßgabe des § 8 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ angelegt werden. Die in Pension genommenen Investmentanteile sind auf die Anlagegrenzen der §§ 61 und 64 Absatz 3 InvG anzurechnen.**

ANTEILKLASSEN

§ 3 Anteilklassen

1. Für das Sondervermögen können Anteilklassen mit unterschiedlichen Rechten im Sinne von § 16 Absatz 2 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ (Ertragsverwendung, Ausgabeaufschlag, Rücknahmeabschlag, Währung des Anteilwertes, Verwaltungsvergütung, Mindestanlagesumme oder Kombination dieser Merkmale) gebildet werden. Anteile mit gleichen Ausstattungsmerkmalen bilden eine Anteilklasse. Die Bildung und die Schließung von Anteilklassen sind zulässig und liegen im Ermessen der Gesellschaft. Die Schließung erfolgt analog § 38 Absatz 1 Satz 1 InvG; die Bildung ist jederzeit möglich.
2. Der Abschluss von Währungskurssicherungsgeschäften ausschließlich zugunsten einer einzigen Währungsanteilklasse ist zulässig. Als Währungskurssicherungsinstrumente werden Devisentermingeschäfte, Währungs-Futures, Währungsoptionsgeschäfte, Währungsswaps und sonstige Währungskurssicherungsgeschäfte getätigt, soweit sie den Derivaten gemäß § 1 Nr. 5 entsprechen.
3. Der Anteilwert wird für jede Anteilklasse gesondert errechnet, indem die Ausschüttungen (einschließlich der aus dem Fondsvermögen ggf. abzuführenden Steuern), die Verwaltungsvergütung und die Ergebnisse aus Währungskurssicherungsgeschäften, die auf eine bestimmte Anteilklasse entfallen, ggf. einschließlich Ertragsausgleich, ausschließlich dieser Anteilklasse zugeordnet werden. Kosten im Zusammenhang mit der Einführung neuer Anteilklassen werden der jeweiligen Anteilklasse gesondert berechnet.
4. Die bestehenden Anteilklassen werden sowohl im ausführlichen Verkaufsprospekt als auch im Jahres- und Halbjahresbericht einzeln aufgezählt. Die die Anteilklassen kennzeichnenden Ausstattungsmerkmale werden im ausführlichen Verkaufsprospekt und im Jahres- und Halbjahresbericht im Einzelnen beschrieben.
5. Der Erwerb der einzelnen Anteilklassen ist an die im ausführlichen und vereinfachten Verkaufsprospekt, im Jahres- und Halbjahresbericht genannten Mindestanlagesummen gebunden.

AUSGABEPREIS, RÜCKNAHMEPREIS, RÜCKNAHME VON ANTEILEN UND KOSTEN

§ 4 Anteilscheine

1. Die Anleger sind an den jeweiligen Vermögensgegenständen des Sondervermögens in Höhe ihrer Anteile als Miteigentümer nach Bruchteilen beteiligt.

2. Anteilscheine dieses Sondervermögens, die noch auf den Namen „VICTORIA-Euroflex“ lauten, verbriefen die gleichen Rechte wie die auf den Namen „MEAG EuroFlex“ lautenden Anteilscheine.

§ 5 Ausgabe- und Rücknahmepreis

1. Der Ausgabeaufschlag beträgt für jede Anteilklasse bis zu 3 % des Anteilwertes. Die Gesellschaft gibt für jede Anteilklasse im ausführlichen Verkaufsprospekt, im Jahres- und Halbjahresbericht den erhobenen Ausgabeaufschlag an.
2. Der Rücknahmeabschlag beträgt für jede neu gebildete Anteilklasse bis zu 3 % des Anteilwertes. Die Gesellschaft gibt für jede Anteilklasse im ausführlichen Verkaufsprospekt, im Jahres- und Halbjahresbericht den erhobenen Rücknahmeabschlag an. Der Rücknahmeabschlag steht dem Sondervermögen zu.

§ 6 Kosten

1. Die Gesellschaft erhält für die Verwaltung der einzelnen Anteilklassen des Sondervermögens jeweils bis zu 1 % p.a. des Wertes des anteiligen Sondervermögens. Die Verwaltungsvergütung ist auf den börsentäglich ermittelten Inventarwert des anteiligen Sondervermögens zu berechnen. Die anteilige Verwaltungsvergütung kann dem Sondervermögen jederzeit entnommen werden. Die Gesellschaft gibt für jede Anteilklasse im ausführlichen Verkaufsprospekt, im Jahres- und Halbjahresbericht die erhobene Verwaltungsvergütung an.
2. Die Depotbank erhält für die Verwaltung des Sondervermögens eine Vergütung von bis zu 0,0996 % p.a. des Wertes des Sondervermögens. Die Depotbankvergütung ist auf den börsentäglich ermittelten Inventarwert des Sondervermögens zu berechnen. Die Depotbankvergütung kann dem Sondervermögen jederzeit entnommen werden.
3. Neben den vorgenannten Vergütungen gehen die folgenden Aufwendungen zu Lasten des Sondervermögens bzw. der einzelnen Anteilklassen:
 - a) im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen entstehende Kosten;
 - b) bankübliche Depotgebühren, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Wertpapiere im Ausland;
 - c) Kosten für den Druck und Versand der für die Anleger bestimmten Jahres- und Halbjahresberichte;
 - d) Kosten der Bekanntmachung der Jahres- und Halbjahresberichte, der Ausgabe- und Rücknahmepreise und ggf. der Ausschüttungen und des Auflösungsberichtes;

- e) Kosten über die Prüfung des Sondervermögens durch den Abschlussprüfer der Gesellschaft;
 - f) Kosten für die Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen und der Bescheinigung, dass die steuerlichen Angaben nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden;
 - g) im Zusammenhang mit den Kosten der Verwaltung und Verwahrung eventuell entstehende Steuern;
 - h) Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen des Sondervermögens;
 - i) Kosten für die Beauftragung von externen Dienstleistern, insbesondere von Anlageberatern und Anlagemanagern;
 - j) Kosten für die Performance-Messung.
4. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht den Betrag der Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge offen zu legen, die dem Sondervermögen im Berichtszeitraum für den Erwerb und die Rücknahme von Anteilen im Sinne des § 50 InvG berechnet worden sind. Beim Erwerb von Anteilen, die direkt oder indirekt von der Gesellschaft selbst oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, darf die Gesellschaft oder die andere Gesellschaft für den Erwerb und die Rücknahme keine Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge berechnen. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht die Vergütung offen zu legen, die dem Sondervermögen von der Gesellschaft selbst, von einer anderen Kapitalanlagegesellschaft, einer Investment-Aktiengesellschaft oder einer anderen Gesellschaft, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist oder einer ausländischen Investmentgesellschaft, einschließlich ihrer Verwaltungsgesellschaft als **Verwaltungsvergütung** für die im Sondervermögen gehaltenen Anteile berechnet wurde.

ERTRAGSVERWENDUNG UND GESCHÄFTSJAHR

§ 7 Ausschüttung und Thesaurierung der Erträge

1. Die Gesellschaft schüttet für nicht thesaurierende (ausschüttende) Anteilklassen grundsätzlich die während des Geschäftsjahres für Rechnung des Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten anteiligen Zinsen, Dividenden **und Erträge aus Investmentanteilen** sowie Entgelte aus Darlehens- und Pensionsgeschäften - unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs - aus. Veräußerungsgewinne und sonstige Erträge - unter Berücksichtigung des

zugehörigen Ertragsausgleichs - können anteilig ebenfalls zur Ausschüttung herangezogen werden.

2. Ausschüttbare anteilige Erträge gemäß Absatz 1 können zur Ausschüttung in späteren Geschäftsjahren insoweit vorgetragen werden, als die Summe der vorgetragenen Erträge 15 % des jeweiligen Wertes des Sondervermögens zum Ende des Geschäftsjahres nicht übersteigt. Erträge aus Rumpfgeschäftsjahren können vollständig vorgetragen werden.
3. Im Interesse der Substanzerhaltung können anteilige Erträge teilweise, in Sonderfällen auch vollständig zur Wiederanlage im Sondervermögen bestimmt werden.
4. Die Ausschüttung erfolgt jährlich innerhalb von drei Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres.
5. Die Gesellschaft legt für nicht ausschüttende (thesaurierende) Anteilklassen die während des Geschäftsjahres für Rechnung des Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Zinsen, Dividenden und sonstigen Erträge – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – sowie die Veräußerungsgewinne der thesaurierenden Anteilklassen im Sondervermögen anteilig wieder an.

§ 8 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Sondervermögens beginnt am 1. April und endet am 31. März.